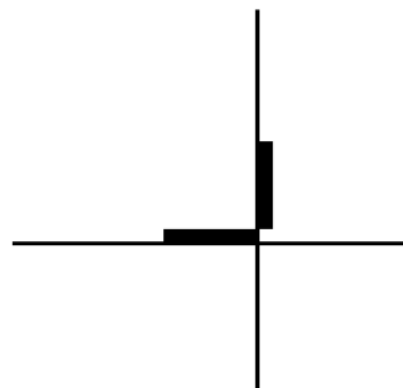


# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



49

Nr. 6

Speyer, den 30. April 2021

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes Pfalz.....	50	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Haushaltsgesetzes 2021/2022 und des Haushaltsbegleitgesetzes für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.....	59
Gesetz zum kirchlichen Umgang mit Darstellungen von jüdenfeindlichem, rassistischem und nationalsozialistischem Gedankengut... ..	50	Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	60
Gesetz zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	51	<b>Stellenausschreibungen</b>	
Gesetz zur Änderung der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung).....	55	Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche.....	61
Gesetz zur Bestätigung des vorläufigen Gesetzes zum Abbau von Aufsichtstätigkeiten im Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Deregulierungsgesetz –.....	57	Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	61
Gesetz zur Bestätigung des vorläufigen Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz.....	58	<b>Dienstnachrichten</b>	
Gesetz zur Bestätigung des vorläufigen Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	58	(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)	
		Verleihungen.....	63
		Ernennungen.....	63
		Versetzungen.....	63
		Beurlaubungen.....	63
		Ruhestand.....	63
		Sterbefälle.....	63

## Gesetze und Verordnungen

### Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes Pfalz

Vom 17. April 2021

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes Pfalz

Das Mitarbeitervertretungsgesetz Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2015 (ABl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2019 (ABl. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes  
der EKD

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (ABl. EKD S. 2), das zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 11. September 2020 (ABl. EKD S. 199) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Geltung gesetzt. Die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie sollen das Mitarbeitervertretungsgesetz Pfalz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.“

2. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a  
Sonderregelung für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (Zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD)

(1) Innerhalb eines Kirchenbezirks wird für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinde und des Kirchenbezirks sowie deren öffentlich-rechtliche Verbände nur eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Verbände, die Aufgaben in mehreren Kirchenbezirken wahrnehmen. Solche Verbände können sich der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung eines dieser Kirchenbezirke anschließen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies beschließt und darüber Einvernehmen mit den Dienststellenleitungen des Verbands und des betreffenden Kirchenbezirks hergestellt wird.

Für den Widerruf der Entscheidung über den Anschluss an die Gemeinsame Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks gilt § 5 Absatz 6 MVG-EKD entsprechend.“

3. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9  
Übergangsregelung

Die vor dem 1. Mai 2021 entstandenen mitarbeitervertretungsrechtlichen Rechtsverhältnisse bleiben wirksam. Insbesondere Schlichtungsstellen, Mitarbeitervertretungen, Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen und Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen, die vor dem 1. Mai 2021 besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Speyer, den 17. April 2021  
- Kirchenregierung -  
Dorothee Wüst  
Kirchenpräsidentin

### Gesetz zum kirchlichen Umgang mit Darstellungen von jüdenfeindlichem, rassistischem und nationalsozialistischem Gedankengut

Vom 17. April 2021

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke und die sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Untergliederungen (kirchliche Körperschaften).

#### § 2 Glaubensgrundlage, Verhältnis der Landeskirche zum Judentum

(1) Mit den Glaubensgrundlagen und Ordnungen der Landeskirche unvereinbar ist die Darstellung von jüdenfeindlichem, rassistischem und nationalsozialistischem Gedankengut.

(2) Die Landeskirche weiß sich durch ihren Herrn Jesus Christus hineingenommen in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem ersterwählten Volk Israel – zum Heil für alle Menschen. Zur Umkehr gerufen, sucht sie Versöhnung mit dem jüdischen Volk und tritt jeder Form von Judenfeindschaft entgegen (§ 1 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Kirchenverfassung).

### § 3

#### **Verbot des liturgischen Gebrauchs von Darstellungen judenfeindlichen, rassistischen und nationalsozialistischen Gedankenguts**

Ein liturgischer Gebrauch von Darstellungen judenfeindlichen, rassistischen und nationalsozialistischen Gedankenguts ist ausgeschlossen.

### § 4

#### **Prüf- und Berichtspflicht**

(1) Kirchliche Körperschaften, die über Darstellungen judenfeindlichen, rassistischen und nationalsozialistischen Gedankenguts verfügen, sind zur Prüfung verpflichtet, mit welchen Maßnahmen ein Zustand sichergestellt werden kann, der den Glaubensgrundsätzen und Ordnungen der Landeskirche und insbesondere den Verfassungsgrundsätzen des § 1 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Kirchenverfassung entspricht (§ 2 Absatz 1 und 2). Über das Prüfungsergebnis ist der Kirchenregierung zu berichten. Die kirchlichen Körperschaften sind zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen verpflichtet.

(2) Bei der Prüfung des Umgangs mit Darstellungen der Judenfeindschaft, des Rassismus und des Nationalsozialismus sind die Belange der Opfer zu beachten, die Sichtweisen der nachwachsenden Generationen zu bedenken und denkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen.

### § 5

#### **Aufsichtsmittel**

(1) Die Kirchenregierung kann die Durchführung der gemäß § 4 Absatz 1 geforderten Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist anordnen. Kommt die kirchliche Körperschaft der Anordnung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nach, so kann die Kirchenregierung die Ersatzvornahme unter Setzen einer angemessenen Frist androhen. Die Androhung kann gleichzeitig mit der Anordnung erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann die Kirchenregierung selbst über geeignete Maßnahmen beschließen und diese auf Kosten der kirchlichen Körperschaft durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

(2) Wenn eine kirchliche Körperschaft ihrer Prüf- und Berichtspflicht zwar nachgekommen ist, aber die vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen der kirchlichen Ordnung widersprechen, gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die kirchliche Körperschaft ist vor der Entscheidung der Kirchenregierung anzuhören; dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über in Betracht kommende Maßnahmen zu entscheiden.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 17. April 2021

- Kirchenregierung -  
Dorothee Wüst  
Kirchenpräsidentin

## **Gesetz zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

Vom 17. April 2021

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche der Pfalz**

Das Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2018 (ABl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
In-Geltung-Setzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

2. Das Pfarrdienstgesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2021 (ABl. EKD S. 34), wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Geltung gesetzt.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10  
Residenz- und Dienstwohnungspflicht  
(zu § 38 Abs. 1 PfdG.EKD)

(1) Die Residenzpflicht kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers bis zu sechs Monate vor dem Ruhestandseintritt vom Landeskirchenrat aufgehoben werden.

(2) In begründeten Fällen kann der Landeskirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinde und im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirkskirchenrat Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht genehmigen. Die Residenzpflicht bleibt unberührt.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. Der letzte Satz in § 20 Absatz 2 wird gestrichen.
6. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:
 

„§ 24 a

Erstattung von Besoldung und Beihilfen bei Abordnung und Zuweisung (zu §§ 77, 78 PfdG.EKD)

Dem abordnenden bzw. zuweisenden Dienstherrn sind von dem Dienstherrn oder der privatrechtlichen Organisation, bei dem die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Zeit der Abordnung oder Zuweisung tätig ist, die anfallenden Besoldungsbezüge und Beihilfeaufwendungen zu erstatten. Die Erstattung der Beihilfeaufwendungen darf auch pauschaliert erfolgen.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Klammerzusatz in der Überschrift wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) § 87a Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.“
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Dies gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze oder die besondere Altersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird. Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze oder der besonderen Altersgrenze müssen gleich lang sein.“
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
8. § 40 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2016 (ABl. S. 92) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. Nach § 17b werden die folgenden §§ 17c und 17d eingefügt:

#### „§ 17c

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 87a Absatz 1 und 3 bis 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD wird ab dem Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Kalendermonats ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von acht vom Hundert des Grundgehalts gewährt.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 87a Absatz 1 und 3 bis 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 31 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz wird zusätzlich zur Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Versetzung in den Ruhestand am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung zustünde. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

(4) Wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein mit niedrigeren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet als das zuvor übertragene, so wird das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, sofern die Voraussetzungen für eine Versorgung aus diesem Amt bei Erreichen der Regelaltersgrenze gegeben waren. § 12 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Rheinland-Pfalz findet in diesen Fällen keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nach § 31 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz ein mit niedrigeren Dienstbezügen verbundenes Amt vor Erreichen der Regelaltersgrenze zugleich mit einer Verfügung des späteren Hinausschiebens des Ruhestandes übertragen wird.

§ 17d

(1) Bei einem regelmäßigen Dienst im Ruhestand nach § 94a des Pfarrdienstgesetzes der EKD mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs gilt § 17c Absatz 1 und 2 entsprechend. In allen anderen Fällen des Dienstes im Ruhestand wird die Vergütung durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) § 73 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Rheinland-Pfalz findet bei Dienst im Ruhestand keine Anwendung.

(3) Der Dienst im Ruhestand gilt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit.“

3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) Die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge im kirchlichen Interesse gem. § 70 des Pfarrdienstgesetzes der EKD gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten, wenn der Arbeitgeber oder Dienstherr, bei dem die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Beurlaubungszeit tätig ist, dem beurlaubenden Dienstherrn einen Versorgungsbeitrag zahlt. In besonderen Ausnahmefällen kann der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses unter Verzicht auf einen Versorgungsbeitrag zusichern.

(2) Die Höhe des Versorgungsbeitrages wird durch eine von der Kirchenregierung zu erlassene Rechtsverordnung festgelegt und richtet sich nach Maßgabe des Rechts des beurlaubenden Dienstherrn nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand.

(3) Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im kirchlichen Interesse zum Dienst bei einem kirchlichen Träger oder einem kirchlichen oder staatlichem Dienstherrn beurlaubt und hat sie oder er während dieser Zeit eine höhere Besoldung erhalten, so kann dieser Dienst bis maximal zur Besoldungsgruppe A 16 das für die Versorgung maßgebliche letzte Amt sein, wenn der Versorgungsbeitrag nach Absatz 2 sich nach der höheren Besoldungsgruppe (maximal A 16) bemisst.

(4) Bei einer Abordnung gem. § 77 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und einer Zuweisung gem. § 78 des Pfarrdienstgesetzes der EKD kann ebenfalls ein Versorgungsbeitrag verlangt werden. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

4. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

(1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu, sind die Versorgungslasten verursachungsgerecht zu verteilen.

(2) Die Verteilung erfolgt bei einem Dienstherrnwechsel zwischen Staat und Kirche auf der Grundlage von § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (frühere Personalwechsel) oder in entsprechender Anwendung des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 93).

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse haben sich in Erklärungen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen untereinander verpflichtet, beim Wechsel öffentlich-rechtlich Beschäftigter zwischen kirchlichen Dienstherrn die auf den neuen Dienstherrn übergehende Versorgungslast durch eine Einmalzahlung nach Maßgabe des Beschlusses der Kirchenkonferenz vom 3. Dezember 2008 in der jeweils gültigen Fassung auszugleichen (ABl. EKD 2014 S. 4), beigetreten am 1. April 2009. § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes hat für den kirchlichen Bereich daher nur noch für frühere Personalwechsel Bedeutung.

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nach § 9a des Gesetzes über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 18. November 2006 (ABl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2017 (ABl. S. 26) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 9b bis 13 eingefügt:

##### „§ 9b

FALTER-Modell (zu §§ 51, 66a KBG.EKD)

(1) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Dies gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze oder die besondere Altersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird. Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze oder der besonderen Altersgrenze müssen gleich lang sein.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 wird zusätzlich zur Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Versetzung in den Ruhestand am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung zustünde. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Der Zuschlag nach § 10 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

##### § 10

Hinausschieben des Ruhestandes (zu § 66a KBG.EKD)

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 66a des Kirchenbeamtengesetzes der EKD wird ab dem Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Kalendermonats ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von acht vom Hundert des Grundgehalts gewährt.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 66a des Kirchenbeamtengesetzes der EKD wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

(3) Wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein mit niedrigeren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet als das zuvor übertragene, so wird das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, sofern die Voraussetzungen für eine Versorgung aus diesem Amt bei Erreichen der Regelaltersgrenze gegeben waren. § 12 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Rheinland-Pfalz findet in diesen Fällen keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein mit niedrigeren Dienstbezügen verbundenes Amt vor Erreichen der Regelaltersgrenze zugleich mit einer Verfügung des späteren Hinausschiebens des Ruhestandes übertragen wird.

##### § 11

Dienst im Ruhestand

(1) Bei einem regelmäßigen Dienst im Ruhestand nach § 72a des Kirchenbeamtengesetzes der EKD mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs gilt § 10 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) § 73 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Rheinland-Pfalz findet bei Dienst im Ruhestand keine Anwendung.

(3) Der Dienst im Ruhestand gilt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

##### § 12

Erstattung von Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträgen bei Beurlaubungen, Abordnungen und Zuweisungen zu einem Dritten

(1) Dem abordnenden bzw. zuweisenden Dienstherrn sind von dem Dienstherrn oder der privatrechtlichen Organisation, bei dem die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Zeit der Abordnung oder Zuweisung tätig ist, die anfallenden Besoldungsbezüge und Beihilfeaufwendungen zu erstatten. Die Erstattung der Beihilfeaufwendungen darf auch pauschaliert erfolgen.

(2) Die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge im kirchlichen Interesse gem. § 51 KBG.EKD gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten, wenn der Arbeitgeber oder Dienstherr, bei dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in der Beurlaubungszeit tätig ist, dem beurlaubenden Dienstherrn einen Versorgungsbeitrag zahlt. In besonderen Ausnahmefällen kann der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses unter Verzicht auf einen Versorgungsbeitrag zusichern.

(3) Die Höhe des Versorgungsbeitrages wird durch eine von der Kirchenregierung zu erlassene Rechtsverordnung festgelegt und richtet sich nach Maßgabe des Rechts des beurlaubenden Dienstherrn nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand.

(4) Ist eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamte im kirchlichen Interesse zum Dienst bei einem kirchlichen Träger oder einem kirchlichen oder staatlichem Dienstherrn beurlaubt und hat sie oder er während dieser Zeit eine höhere Besoldung erhalten, so kann dieser Dienst bis maximal zur Besoldungsgruppe A 16 das für die Versorgung maßgebliche letzte Amt sein, wenn der Versorgungsbeitrag nach Absatz 2 sich nach der höheren Besoldungsgruppe (maximal A 16) bemisst.

(5) Bei einer Abordnung gem. § 56 KBG.EKD und einer Zuweisung gem. § 57 KBG.EKD kann ebenfalls ein Versorgungsbeitrag verlangt werden. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

### § 13

#### Versorgungslastenverteilung

(1) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu, sind die Versorgungslasten verursachungsgerecht zu verteilen

(2) Die Verteilung erfolgt bei einem Dienstherrnwechsel zwischen Staat und Kirche auf der Grundlage von § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (frühere Personalwechsel) oder in entsprechender Anwendung des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 93).

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse haben sich in Erklärungen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen untereinander verpflichtet, beim Wechsel öffentlich-rechtlich Beschäftigter zwischen kirchlichen Dienstherrn die auf den neuen Dienstherrn übergehende Versorgungslast durch eine Einmalzahlung nach Maßgabe des Beschlusses der Kirchenkonferenz vom 3. Dezember 2008 in der jeweils gültigen Fassung auszugleichen (ABl. EKD 2014 S. 4), beigetreten am 1. April 2009 § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes hat für den kirchlichen Bereich daher nur noch für frühere Personalwechsel Bedeutung.“

### Artikel 4

#### Änderung der Unterhaltszuschussverordnung

In § 1 der Unterhaltszuschussverordnung vom 22. April 1982 (ABl. S. 38), die zuletzt durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 17. November 2001 (ABl. S. 183) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Bekanntmachungserlaubnis

Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut des Pfarrdienstgesetzes der EKD unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Speyer, den 17. April 2021

- Kirchenregierung -  
Dorothee Wüst  
Kirchenpräsidentin

## Gesetz zur Änderung der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung)

Vom 17. April 2021

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Kirchenbuchordnung

Die Kirchenbuchordnung vom 22. Mai 2002 (ABl. S. 174), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 28 das Komma und das Wort „Übergangsregelungen“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6

#### Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher werden elektronisch mit einem vom Landeskirchenrat freigegebenen Programm über das kirchliche Intranet geführt. Das Programm wird vom Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland gehostet. Für jede Art von Amtshandlung ist ein eigenes Kirchenbuch zu führen.

- (2) Das Programm hat sicherzustellen, dass
- a) der Schutz der Daten nach den Vorschriften des DSGVO-EKD gewährleistet ist,
  - b) nur Berechtigte auf die Daten zugreifen können,
  - c) eine automatisierte Datenübermittlung von und zu anderen Fachverfahren der Mitgliederverwaltung, insbesondere des Meldewesens, gewährleistet ist,
  - d) die Daten revisionssicher abgelegt werden,
  - e) Eingaben und Änderungen der Eingaben eindeutig authentifiziert sind, erkennbar bleiben und protokolliert werden.
- (3) Die Daten der Kirchenbücher müssen bis zum 1. April des Folgejahres der Vornahme der Amtshandlung elektronisch vollständig erfasst und elektronisch abgeschlossen sein.
- (4) Im Anschluss daran, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres der Vornahme der Amtshandlungen, sind die Kirchenbücher beim Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland auszudrucken. Der Ausdruck hat auf alterungsbeständigem Papier mit dokumentenechten Drucktechniken zu erfolgen.
- (5) Die Eintragungen der ausgedruckten Kirchenbücher sind von der kirchenbuchführenden Stelle zu prüfen und deren Vollständigkeit und Richtigkeit sind mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bestätigen. Bei einem unterjährigen Wechsel der kirchenbuchführenden Stelle sind die bisherigen Eintragungen in das elektronische Kirchenbuch gemäß Satz 1 zu bestätigen.
- (6) Die ausgedruckten Kirchenbücher bestehen zunächst aus losen Blättern. Diese sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.
- (7) Bis zum Ausdruck des Kirchenbuches sind die Eintragungen im elektronischen Kirchenbuch rechtsverbindlich. Danach ist das ausgedruckte Kirchenbuch das rechtsverbindliche Original, die Eintragungen im elektronischen Kirchenbuch gelten dann als nachrangige Zweitschrift.“
3. § 9 Absatz 4 wird aufgehoben.
  4. § 10 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Buchstabe d Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Eintragung erfolgt in der Spalte „Bemerkungen“, beginnt mit dem Wort „Sperrvermerk“ und nennt das Datum, den Sachverhalt sowie die Veranlassung der Eintragung.“
    - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Bis zum Abschluss der elektronischen Erfassung erfolgen Änderungen und Berichtigungen als Nachtrag im elektronischen Kirchenbuch. Dabei ist sicherzustellen, dass diese als Nachträge eindeutig erkennbar sind und der ursprüngliche Text der Eintragung erhalten bleibt.“
    - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Nach dem Ausdruck des Kirchenbuches erfolgen Änderungen und Berichtigungen durch zusätzlichen Ausdruck und Beifügung des geänderten Blattes oder in Form einer handschriftlichen Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“, unter Nennung des Datums, des Sachverhaltes und der Unterlage, auf die sich die Richtigstellung bezieht. Handschriftliche Richtigstellungen sind von der kirchenbuchführenden Stelle zu unterzeichnen. Unzulässig ist jede Veränderung des Textes z.B. durch Radieren, Überkleben, Ausstreichen, Verbessern, Markieren oder Nachzeichnen der Schriftzüge.“
    - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
  5. § 11 Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „Bis zum Ausdruck des elektronischen Kirchenbuches sind die Unterlagen nach § 8 Absätze 1 und 4 aufzubewahren.“
  6. § 28 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.
    - b) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
    - c) Absatz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

---

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. April 2021

- Kirchenregierung -  
Dorothee Wüst  
Kirchenpräsidentin



**Gesetz zur Bestätigung des vorläufigen  
Gesetzes zum Abbau von  
Aufsichtstätigkeiten im  
Landeskirchenrat der Evangelischen  
Kirche der Pfalz (Protestantische  
Landeskirche)  
– Deregulierungsgesetz –**

**Vom 17. April 2021**

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem vorläufigen Gesetz zum Abbau von Aufsichtstätigkeiten im Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Deregulierungsgesetz – vom 17. Dezember 2020 (ABl. S.179) wird mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert zugestimmt:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert
  - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 

„5. § 30 wird wie folgt gefasst:  
„§ 30 Vergabe von Aufträgen  
Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - anzuwenden. Die Wertgrenzen für die Vergabeverfahren regelt der Landeskirchenrat in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.“
  - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 

„7. Der 3. und der 4. Teil werden der 2. und der 3. Teil.“
  - c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 

„8. Die §§ 85 bis 103 werden die §§ 74 bis 92 und dem § 92 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Bei der Abrechnung von Reisekosten über die Reisekostensoftware KIDICAP.Travel kann von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Abwicklung von Zahlungsvorgängen, insbesondere §§ 40, 42 und 49 abgewichen werden.“
  - d) Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:
 

„9. Die §§ 104 bis 107 werden die §§ 93 bis 96.“
2. Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
„a) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.  
b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden zu den Nummern 1 bis 3.“

3. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

**Artikel 5**

Änderung der Kirchensteuerordnungen der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und im Bereich des Saarlandes

1. § 3 der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf, soweit keine allgemeine staatliche Anerkennung vorliegt, oder soweit die allgemein staatlich anerkannten Sätze überschritten werden, der Anerkennung durch die zuständigen staatlichen Stellen.“
  - b) In Absatz 5 wird das Wort „genehmigte“ gestrichen.
2. § 3 der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf, soweit keine allgemeine staatliche Anerkennung vorliegt, oder soweit die allgemein staatlich anerkannten Sätze überschritten werden, der Anerkennung durch die zuständigen staatlichen Stellen.“
  - b) In Absatz 5 wird das Wort „genehmigte“ gestrichen.

**Artikel 2**

Das in Artikel 1 aufgeführte vorläufige Gesetz ist vom Tag seines Inkrafttretens an Gesetz im Sinne des § 75 Absatz 2 Nummer 3 der Kirchenverfassung.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

---

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. April 2021

- Kirchenregierung -  
Dorothee Wüst  
Kirchenpräsidentin

**Gesetz zur Bestätigung des vorläufigen  
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes  
über die Ermächtigung zur Abgabe von  
Erklärungen nach § 27 Absatz 22  
Umsatzsteuergesetz**

**Vom 17. April 2021**

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem vorläufigen Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (ABl. S.179) wird zugestimmt.

**Artikel 2**

Das in Artikel 1 aufgeführte vorläufige Gesetz ist vom Tag seines Inkrafttretens an Gesetz im Sinne des § 75 Absatz 2 Nummer 3 der Kirchenverfassung.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

---

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. April 2021  
- Kirchenregierung -  
Dorothee Wüst  
Kirchenpräsidentin

**Gesetz zur Bestätigung des vorläufigen  
Gesetzes zur Änderung des  
Finanzausgleichsgesetzes**

**Vom 17. April 2021**

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem vorläufigen Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Februar 2021 (ABl. S. 22) wird mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert zugestimmt:

Artikel 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 79) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:“

**Artikel 2**

Das in Artikel 1 aufgeführte vorläufige Gesetz ist vom Tag seines Inkrafttretens an Gesetz im Sinne des § 75 Absatz 2 Nummer 3 der Kirchenverfassung.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

---

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. April 2021  
- Kirchenregierung -  
Dorothee Wüst  
Kirchenpräsidentin

# Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Haushaltsgesetzes 2021/2022 und des Haushaltsbegleitgesetzes für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Vom 17. April 2021

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), das zuletzt durch Artikel 1 des vorläufigen Gesetzes vom 25. Februar 2021 (ABl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke, Zweckverbände nach § 1 des Verbandsgesetzes und sonstige Träger protestantischer Kindertagesstätten im Bereich der Landeskirche erhalten Finanzausgleichsleistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.“
  - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
 „(6) Die Empfänger von Finanzausgleichsleistungen sind verpflichtet, dem Landeskirchenrat die für die Berechnung der Finanzausgleichsleistungen erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.“
2. § 6 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 6  
 Kindertagesstätten  
 (1) Träger protestantischer Kindertagesstätten im rheinland-pfälzischen Bereich der Landeskirche erhalten für ihre Kindertagesstätten eine besondere Schlüsselzuweisung in Höhe der angemessenen finanziellen Eigenleistung des Trägers gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 KiTaG, soweit sie die Software KiTA PLUS anwenden. Die Höhe der Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem die Zahl der Plätze in der jeweiligen protestantischen Kindertagesstätte mit einem Betrag pro Platz vervielfacht wird, welcher von der Kirchenregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt wird. Die besondere Schlüsselzuweisung wird um den Betrag gekürzt, der den Trägern für die Overheadkosten ihrer Kindertagesstätten von einer anderen Körperschaft geschuldet wird. Werden Kindertagesstätten neu errichtet oder werden in einer bestehenden Kindertagesstätte die Plätze und/oder der Stellenschlüssel erweitert, müssen die hierdurch entstehenden Kosten grundsätzlich vollständig aus nicht kirchlichen Mitteln refinanziert werden.“

(2) Die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 KiTaG zu treffenden Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(3) Träger protestantischer Kindertagesstätten im saarländischen Bereich der Landeskirche erhalten eine besondere Schlüsselzuweisung in Höhe des Trägeranteils an den angemessenen Personalkosten für ihre Kindertagesstätten, soweit sie die Software KiTA PLUS anwenden. Als angemessene Personalkosten gelten die vom staatlichen Kostenträger anerkannten Personalkosten der Kindertagesstätte. Die besondere Schlüsselzuweisung wird um den Betrag gekürzt, der von einer anderen Körperschaft auf Grund einer Vereinbarung zur Minderung des Trägeranteils an den Personalkosten geschuldet wird. Werden Kindertagesstätten neu errichtet oder werden in einer bestehenden Kindertagesstätte die Plätze und/oder der Stellenschlüssel erweitert, müssen die hierdurch entstehenden Kosten grundsätzlich vollständig aus nicht kirchlichen Mitteln refinanziert werden.

(4) Sind mehrere Körperschaften gemeinsam Träger der Kindertagesstätte, so bemisst sich die besondere Schlüsselzuweisung der Absätze 1 und 3 nach deren Anteil an der angemessenen finanziellen Eigenleistung oder an den vom staatlichen Kostenträger anerkannten Personalkosten.

(5) Träger protestantischer Kindertagesstätten im saarländischen Bereich der Landeskirche erhalten für die Sachkosten ihrer Kindertagesstätten eine besondere Schlüsselzuweisung auf Grund einer eigenen Messzahl in Höhe von 193 für jede bei Inkraft-Treten dieses Gesetzes entsprechend bezuschusste Gruppe. Weitere Gruppen können nur dann bezuschusst werden, sofern der Landeskirchenrat vor der Errichtung ausnahmsweise anerkannt hat, dass dies im kirchlichen Interesse unabweislich ist. Diese Träger erhalten zusätzlich eine besondere Schlüsselzuweisung in Höhe von 40 von Hundert der angemessenen Personalkosten der Reinigungskräfte ihrer Kindertagesstätte. “

3. § 10 wird wie folgt geändert.
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ ein Komma und die Wörter „einem Zweckverband“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Buchstabe b Satzteil vor Satz 2 werden die Wörter „die sich im Eigentum des Kirchenbezirks oder der ihm nachgeordneten Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden befinden“ durch die Wörter „für die der Kirchenbezirk oder die ihm nachgeordneten Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden oder ein Zweckverband bauunterhaltspflichtig sind“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:
- Abatz 1 wird aufgehoben.
  - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
  - Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
 „(2) Bis zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 2 erhalten die Träger protestantischer Kindertagesstätten im rheinland-pfälzischen Bereich der Landeskirche weiterhin die aufgrund der Rechtslage vor dem 1. Juli 2021 zu leistende besondere Schlüsselzuweisung für ihre Kindertagesstätten. Nach dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 2 ist die Differenz zwischen der besonderen Schlüsselzuweisung aufgrund der Rechtslage vor und nach dem 1. Juli 2021 von den Trägern protestantischer Kindertagesstätten an die Landeskirche zurückzuerstatten. Diese Kosten sind in den Vereinbarungen gemäß § 6 Absatz 2 zu berücksichtigen.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Haushaltsgesetzes 2021/2022

§ 4 des Haushaltsgesetzes 2021/2022 vom 21. November 2020 (ABl. S. 170) wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens sind Rückzahlungen der Clearingrücklage zu entnehmen und Erstattungen dieser zuzuführen. § 28 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) findet hierbei keine Anwendung.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Das Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 21. November 2020 (ABl. S. 172) wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets erfolgt durch die Bewirtschaftungsstellenschlüssel (BEW) im Buchungsplan. Die BEW-Nummer ist dreistellig. Die erste Stelle kennzeichnet das mittelbewirtschaftende Dezernat oder das Sonderbudget, die zweite und dritte Stelle die Einzel- und Sammelbudgets, beim Sonderbudget das mittelbewirtschaftende Dezernat. Die Zuordnung der Bewirtschaftungsstellenschlüssel zu den mittelbewirtschaftenden Stellen erfolgt auf Grundlage des Geschäftsverteilungsplans des Landeskirchenrats und wird von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Landeskirchenrats und mit Zustimmung der Kirchenregierung festgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht.“
- Die Anlage zum Haushaltsbegleitgesetz wird aufgehoben.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Artikel 3 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

---

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. April 2021

- Kirchenregierung -  
 Dorothee Wüst  
 Kirchenpräsidentin

### Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 22. April 2021

Auf Grund des § 89 Absatz 1 der Kirchenverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2020 (ABl. S. 122) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2020 (ABl. S. 138) geändert worden ist, verordnet die Kirchenregierung:

#### Artikel 1

##### Änderung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Dem § 2 der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (ABl. S. 3) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 22. April 2021

- Kirchenregierung -  
 Dorothee Wüst  
 Kirchenpräsidentin

## Stellenausschreibungen

### Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

#### die Pfarrstelle 1 Frankenthal-Pilgerpfad

zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle 1 Frankenthal-Pilgerpfad im Kirchenbezirk Frankenthal umfasst 1.560 Gemeindeglieder und ist in ein Team von Hauptamtlichen (zwei Pfarrstellen und eine 75 v. H. Gemeindediakonenstelle) eingebettet, das die Kirchengemeinde gemeinsam betreut. Die primäre Predigtstätte ist die Kirche St. Jakobus im Ökumenischen Gemeindezentrum. Monatliche Gottesdienste in der Kirche St. Georg in Studernheim werden mit dem Pfarramt 2 abgesprochen.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand das Ökumenische Gemeindezentrum, das gemeinsam mit der katholischen Kirchengemeinde vor Ort benutzt und verwaltet wird, einen Gemeindesaal in Studernheim und zwei Pfarrhäuser.

Die Kirchengemeinde Frankenthal-Pilgerpfad gehört der Gesamtkirchengemeinde Frankenthal an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Frankenthal.

Die besondere Herausforderung ergibt sich aus der Tätigkeit am einzigen Ökumenischen Gemeindezentrum der Pfälzischen Landeskirche und des Bistums Speyer. Schwerpunkte setzt die Kirchengemeinde mit Angeboten für Familien, der Ökumene und dem Arbeitskreis „Kunst, Kultur und Kirche“ (KuKuK). Durch den Konfirmandenmitarbeiterkreis (KoMiK) wird die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tatkräftig unterstützt. Ein besonderes Augenmerk soll weiterhin auf der gemeinwesenorientierten Arbeit im dicht besiedelten Stadtteil „Pilgerpfad“ liegen. Da das Ökumenische Gemeindezentrum im Herzen des Stadtteils liegt, nimmt das Pfarramt 1 eine wichtige Brückenfunktion zwischen Bürgern und Stadtverwaltung ein. Die Kirchengemeinde ist neuen Impulsen gegenüber aufgeschlossen.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 28. Mai 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

### Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland

In der Evangelischen Wittenbergstiftung mit Sitz in der Lutherstadt Wittenberg ist zum 1. Oktober 2021 eine

#### Pfarrstelle in Teilzeit (50 %)

für das Direktoriat befristet für sechs Jahre zu besetzen.

Die Evangelische Wittenbergstiftung ist eine gliedkirchliche Stiftung der EKD und repräsentiert die EKD und ihre Gliedkirchen in der Lutherstadt Wittenberg. Sie trägt dazu bei, die Botschaft der Reformation lebendig zu halten. Das geschieht durch die Arbeit an Gottesdienst- und Predigtkultur, durch Bildungsarbeit im Bereich der KonfiCamps, durch das geistliche Leben in Gottesdienst und Musik in der Schlosskirche und in den Projekten zu bedeutenden Ereignissen der Reformation nach 1517.

Ihre Aufgaben u. a.

- Sie leiten die Evangelische Wittenbergstiftung inkl. des Zentrums für evangelische Gottesdienst- und Predigtkultur.
- Sie übernehmen strategische Aufgaben zur Weiterentwicklung der Stiftung.
- Sie nehmen einen Predigtauftrag an der Schlosskirche für die EKD wahr.
- Sie begleiten die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Stiftung und setzen eigene Schwerpunkte.
- Sie koordinieren die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen, kirchlichen und nicht-kirchlichen Institutionen in der Stadt Wittenberg.

Ihr Profil

- Sie befinden sich in einem laufenden Pfarrdienstverhältnis zu einer der Gliedkirchen der EKD, aus dem heraus Sie mit halbem Dienstauftrag an die Stiftung abgeordnet werden können. Dies setzt die Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der EKD voraus. Bitte geben Sie uns hierzu einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.
- Sie besitzen mehrjährige Berufserfahrung im pfarramtlichen Dienst und Erfahrung in der Leitung und im Umgang mit Teams.
- Sie sind qualifiziert bzw. haben entsprechende Erfahrungen im Bildungsbereich (Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung o.ä.).
- Sie haben Interesse und Kenntnis an und in der Geschichte und der Theologie der Reformation und ihrer Aktualisierung für die Gegenwart.
- Sie besitzen strategisches Denken und die Fähigkeit, sich mit zahlreichen Kooperationspartner\*innen in einer weitgehend säkularen Umgebung zu bewegen.

Wir bieten

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem interessanten Arbeitsfeld.
- eine flexible Gestaltung der Arbeitszeiten (eventuell mit Aufstockung).
- eine Besoldung nach A13/A14 – entsprechend der aktuellen landeskirchlichen Besoldung.

Menschen mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Tätigkeitsfeldern des höheren Dienstes zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns insbesondere über die Bewerbung von Frauen.

Für Informationen und Fragen stehen Ihnen  
Herr Dr. Thies Gundlach,  
Vorsitzender des Vorstands der  
Evangelischen Wittenbergstiftung  
([thies.gundlach@ekd.de](mailto:thies.gundlach@ekd.de)) sowie  
Herr Direktor Renke Brahms  
([renke.brahms@wittenberg.ekd.de](mailto:renke.brahms@wittenberg.ekd.de)) gern zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.evangelische-wittenbergstiftung.de](http://www.evangelische-wittenbergstiftung.de).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail **bis zum 30. April 2021** an [thies.gundlach@ekd.de](mailto:thies.gundlach@ekd.de).

## **Dienstnachrichten**

---

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,  
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat  
Bezugspreis jährlich 20,-- €